Unternehmen:

Name
Straße Nr
PLZ Ort
Steuernummer
Schreiben vom

Finanzamt

Bitte auswählen!

Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage; Überprüfung der Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres der Errichtung/ Inbetriebnahme

1.	Standort der Anlage	
2.	Eigentümer der Anlage (Name u. Anschrift)	
3.	Betreiber der Anlage (Name u. Anschrift)	☐ PV-Anlage wird auf gepachteten Flächen/ Dächern betrieben (Bitte **Grundstücks-/Dachflächennutzungsvertrag** beifügen) Für etwaige Rückfragen bin ich tagsüber telefonisch unter …….. erreichbar. (Hinweis: Angabe freiwillig)
4.	Angaben zur Anlage a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme b) Nennleistung der Anlage c) Prognostizierter jährlicher Stromertrag	 ……..… (Monat/ Jahr) …… kWp …… kWh (Bitte **Einkaufsrechnung** der Photovoltaikanlage und Netzanschlussvertrag/ Einspeisezusage/ Mitteilung über **Einspeisevergütung** vorlegen)

5.	Zu welchem Zweck wird der erzeugte Strom verwendet bzw. verwendet werden? (Bitte Zutreffendes ankreuzen; Verwendungsanteile ggf. schätzen.) *** Wichtiger Hinweis:** Für den Stromanteil, der nicht zu unternehmerischen Zwecken verwendet wird, müssen Sie grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe besteuern. Die unentgeltliche Wertabgabe ist bereits in den Umsatzsteuer- Voranmeldungen (ggf. in geschätzter Höhe) anzusetzen und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Hilfe der Zählerstände am 31.12. endgültig zu ermitteln.	Der erzeugte Strom wird verwendet für ☐ Abgabe an das örtliche Energieversorgungsunternehmen (…..... % der Gesamterzeugung) ☐ Direktvermarktung (§ 33a bis § 33f EEG) (..…... % der Gesamterzeugung) ☐ nichtunternehmerische Zwecke* (private, hoheitliche, ideelle Verwendung) (…..... % der Gesamterzeugung) ☐ Umsätze, die zum Vorsteuerausschluss führen (§ 15 Abs. 2 UStG), z.B. Lieferung von Strom an den Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung oder Verwendung für eigene steuerfreie Umsätze (Versorgung der eigenen Arztpraxis oder des eigenen Versicherungsbüros) (…..... % der Gesamterzeugung) ☐ den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittssatzbesteuerung, § 24 UStG) (..…... % der Gesamterzeugung) ☐ sonstige unternehmerische Tätigkeit, die nicht zum Vorsteuerausschluss führen (einschl. Landwirte mit Regelbesteuerung) (…..... % der Gesamterzeugung)
6.	Bei teilweiser Verwendung des erzeugten Stroms für eigene private Zwecke liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor, für das Sie ein Zuordnungswahlrecht haben: (bitte ankreuzen)	Zuordnung zum Unternehmensvermögen: ☐ zu …... % ☐ zu 100 % **Hinweis:** Da die Zuordnung zum Unternehmensvermögen weitreichende steuerliche Folgen haben kann (z.B. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Verwendung), empfiehlt sich ggf. die Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters.
7.	Angaben zum Selbstverbrauch (bitte ankreuzen)	☐ Ich habe einen privaten Strombedarf von jährlich …..... kWh. ☐ Ich decke meinen Strombedarf ausschließlich mit Strom aus der errichteten PV-Anlage. Der Strompreis des örtlichen Grundversorgers beträgt …..... EUR/ kWh zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr von …..... EUR/ kWh. ☐ Für den Selbstverbrauch kaufe ich Strom hinzu. Der Bruttopreis für den zugekauften Strom beträgt …..... EUR/kWh zuzüglich einer monatlichen Grundgebühr von …..... EUR/kWh. (Bitte **Abrechnung** des Energieversorgungsunternehmens beilegen).

…….., den ……. ……..…….....
(Ort) (Datum) (Unterschrift/en)

Erläuterung:
Soweit die Photovoltaikanlage insgesamt dem Unternehmen zugeordnet und der erzeugte Strom für private Zwecke verwendet wird, liegt eine umsatzsteuerrechtlich relevante unentgeltliche Wertabgabe vor. Soweit der Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet wird, ist insoweit ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Ein Vorsteuerabzug ist auch insoweit ausgeschlossen, als der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, dessen Umsätze der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.